



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 09.11.2017


Name Susanne Friede

Durchwahl 0721 926-7513

Aktenzeichen 21-2424-2/78

(Bitte bei Antwort angeben)

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Wasserrechtsamt
Kurpfalzring 106
69123 Heidelberg

—  Zielabweichungsverfahren für die vorläufige Sicherung der geplanten WSG-Erweiterung „Schwetzinger Hardt“ vom Einheitlichen Regionalplan der Region Rhein-Neckar im Bereich des Vorranggebietes für den Rohstoffabbau (RNK-VRG14), Gewinn „Entenpfuhl“, Gemarkung Schwetzingen

Ihr Antrag auf Zulassung von Zielabweichung vom 7. März 2017

— Anlagen

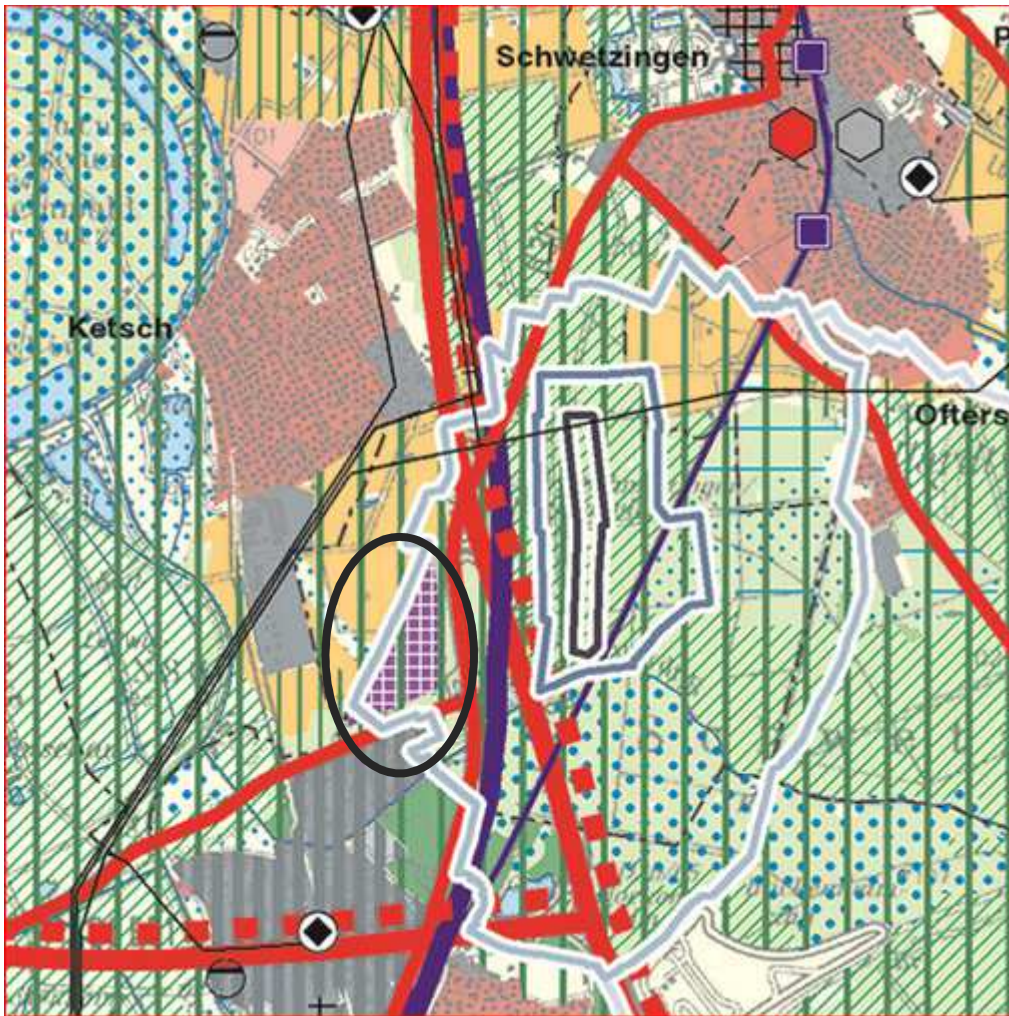
1 Empfangsbekanntnis

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf Ihren Antrag vom 7. März 2017 auf Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 24 Landesplanungsgesetz erlässt das Regierungspräsidium Karlsruhe folgende



Entscheidung:

1. Die Abweichung von dem im Einheitlichen Regionalplan der Region Rhein-Neckar¹ festgelegten Vorranggebiet für den Rohstoffabbau (RNK-VRG14) wird zugelassen, soweit dies für den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 52 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz zur Sicherung der geplanten Erweiterung des Wasserschutzgebietes „Schwetzinger Hardt“ erforderlich ist.

¹ verbindlich seit dem 15. Dezember 2014



Kartengrundlage: Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

-  Teilbereich der geplanten Neuabgrenzung des WSG „Schwetzinger Hardt“
-  Vorranggebiet für den Rohstoffabbau

2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.
3. **Hinweis:** Soweit Sie mit Schreiben vom 7. März 2017 beantragt haben, eine Zielabweichung für die Erweiterung der rechtsverbindlichen WSG-VO „Schwetzinger Hardt“ (LfU-Nr. 226026) zuzulassen, wird hierzu zu einem späteren Zeitpunkt (frühestens nach Abschluss der von Ihnen durchzuführenden Anhörung im wasserrechtlichen Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Wasserschutzgebietes nach § 51 WHG) eine gesonderte Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe erfolgen.

Gründe:

I.

1. Anlass / Antrag

Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung im Rhein-Neckar-Raum wurde im Jahr 1965 der Zweckverband Wasserversorgung Kurpfalz (ZWK) gegründet. Hierzu betreibt der ZWK als einzige Gewinnungsanlage das Wasserwerk „Schwetzinger Hardt“. Versorgt werden u.a. die Kommunen Mannheim, Heidelberg, Schwetzingen und Ketsch. Für die Brunnengruppe des Wasserwerks „Schwetzinger Hardt“ wurde ein Wasserschutzgebiet -WSG- erlassen. Die WSG-Verordnung wurde am 18.08.1977 rechtsverbindlich.

Dem Zweckverband Wasserversorgung Kurpfalz (ZWK) wurde mit Bescheid vom 24.11.2000 vom Regierungspräsidiums Karlsruhe als zuständiger höherer Wasserbehörde eine wasserrechtliche Gestattung erteilt, Grundwasser bis zu 16 Mio. m³/Jahr zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung zu fördern. Im vorgenannten Bescheid wurde für 12 Mio. m³/Jahr eine wasserrechtliche Bewilligung und für weitere 4 Mio. m³/Jahr eine zusätzliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Die Wasserrechte gelten bis zum 31.12.2025.

Da bei der höheren Wasserbehörde Zweifel daran bestanden, ob die bestehende WSG-Abgrenzung aus den 1970er Jahren den seit Beginn der 1990-er Jahre geltenden Richtlinien und Kriterien zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten entspricht, war in dem o.g. Genehmigungsbescheid per Nebenbestimmung (III.10) verfügt worden, dass der ZWK in Absprache mit dem LGRB² auf Grundlage eines Grundwasserströmungsmodells die für eine Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes (WSG) notwendigen Vorarbeiten durchzuführen hat. Auf dieser Grundlage ist nach der vorgenannten Nebenbestimmung III.10 eine Neuabgrenzung des WSG zu beantragen. Dies hat der ZWK mit Schreiben vom 08.10.2003 getan. Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis hatte zuvor mit Schreiben vom 11.12.2001 das LGRB mit der Überarbeitung und Neuabgrenzung des WSG „Schwetzinger Hardt“ beauftragt.³ Die Bear-

² Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

³ Stellungnahmen des LGRB im Rahmen dieses Zielabweichungsverfahrens – Schreiben vom 11.05.2017 und E-Mail vom 15.05.2017

beitung zur Neuabgrenzung des WSG „Schwetzinger Hardt“ erfolgte nach Aussagen des LGRB gemeinsam mit der Bearbeitung des WSG „Sandhausen WG III“ des Wasserversorgungszweckverbands Hardtgruppe (Sandhausen), da sich die Einzugsgebiete der Brunnen beider Wasserwerksstandorte überschneiden. Diese sukzessive Bearbeitung und Abstimmung der beiden vorgenannten sich beeinflussenden Wasserwerksstandorte führte zu mehreren Zwischengutachten.

Seit dem 25.07.2016 liegt das fachtechnische Abschlussgutachten des LGRB zur Neuabgrenzung des WSG „Schwetzinger Hardt“ vor und spiegelt das tatsächliche Einzugsgebiet der bestehenden Wassergewinnungsanlagen des ZWK auf der Grundlage der im Jahr 2000 gewährten Wasserrechte wider. Auf der Grundlage der fachtechnischen Feinabgrenzung des LGRB hat die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis - LRA RNK - eine flurstücksgenaue Abgrenzung vorgenommen. Die Neuabgrenzung hat einen wesentlich größeren räumlichen Umfang als das bestehende Trinkwasserschutzgebiet. Auf der Grundlage der Neuabgrenzung beabsichtigt das LRA RNK demnächst, das Wasserschutzgebietsverfahren nach § 51 WHG zur Erweiterung des Trinkwasserschutzgebietes „Schwetzinger Hardt“ fortzuführen. Der ZWK hat beim LRA RNK am 15.02.2017 beantragt, zur Sicherung der bestehenden Wasserrechte und der ausgeübten Trinkwasserversorgung, für den vorgesehenen Erweiterungsbereich des Wasserschutzgebietes „Schwetzinger Hardt“ eine vorläufige Anordnung nach § 52 Abs. 2 WHG zu treffen.

Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar⁴ ist für eine Fläche auf Gemarkung Schwetzingen, Gewann Entenpfuhl, mit einer Größe von 32,6 ha ein Vorranggebiet für den Rohstoffabbau⁵ als Ziel der Raumordnung festgelegt worden. Bei der Rohstofflagerstätte handelt es sich um ein Vorkommen von Kiesen und Sande, die im Wege sog. Nassauskiesung gewonnen werden. Der entsprechende Bereich liegt fast vollständig im Erweiterungsbereich der fachtechnischen Neuabgrenzung des WSG „Schwetzinger Hardt“. Derzeit ist davon auszugehen, dass die besagte Fläche in der künftigen Schutzgebietszone III A liegen wird. Aus hydrogeologischer Sicht würde ein

⁴ ERP RN – verbindlich seit dem 15.12.2014

⁵ RNK-VRG14

mit einem Rohstoffabbau verbundener Eingriff in das Grundwasser ein mögliches Beeinträchtigungspotenzial für das Grundwasser und damit für die Trinkwassergewinnung darstellen. Daher beabsichtigt die untere Wasserbehörde, im Rahmen der WSG-VO zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage „Schwetzinger Hardt“ in den Zonen I, II und III A u.a. die Neuanlage von Kies-, Sand- und Tongruben zu verbieten. Auch im Falle einer vorläufigen Anordnung nach § 52 Abs. 2 WHG wäre der Rohstoffabbau unzulässig. Nach den regionalplanerischen Regelungen (Plansatz 2.4.2.1 ERP RN) hat die Rohstoffgewinnung aber Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen und darf durch andere Nutzungen nicht ausgeschlossen oder beeinträchtigt werden.

Während der Zeit der oben dargestellten Vorarbeiten für die Neuabgrenzung des WSG durch das LGRB wurde der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar durch den Verband Region Rhein-Neckar - VRRN - aufgestellt. Die rohstoffgeologische Bedeutung der vom Zielabweichungsantrag betroffenen Rohstofflagerstätte mit den Vorkommen von Sanden und Kiesen war dem damals für den Raum zuständigen Regionalverband „Unterer Neckar“ bereits bei der Aufstellung des Regionalplans 1994 bekannt. In der erläuternden Karte „Landschaft und Natur“ zum damaligen Regionalplan „Unterer Neckar“ war der Bereich bereits als „wertvoller Bereich für die Rohstoffsicherung“ gekennzeichnet. Im Zuge der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans wurde die Lagerstätte als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau aufgenommen. Aus regionalplanerischer Sicht waren dafür vor allen Dingen folgende Kriterien ausschlaggebend: günstige verkehrliche Erschließbarkeit, zentrale Lage im Ballungsraum, einziges Rohstoffvorkommen von Kiesen und Sanden des Rheins innerhalb des badenwürttembergischen Teilraums des Verbandsgebietes sowie vergleichsweise geringe ökologische Konflikte in Bezug auf die Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Da die fachtechnische Abgrenzung für das Wasserschutzgebiet „Schwetzinger Hardt“ erst im Jahr 2016 vorlag, konnte diese weder bei Anhörung zum Einheitlichen Regionalplan im Jahr 2012 noch zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses im Jahr 2013 bei der Abwägung der widerstreitenden Raumnutzungsansprüche „Rohstoffgewinnung“ und „Wasserwirtschaft“ Berücksichtigung finden.

Die Maßnahme des LRA RNK, im Wege der vorläufigen Anordnung zur Sicherung des als Erweiterungsbereich vorgesehenen WSG die Neuanlage von Kies-, Sand- und Tongruben zu verbieten, steht im Bereich des Vorranggebietes für den Rohstoffabbau RNK-VRG14 dem regionalplanerischen Ziel des Rohstoffabbaus selbst unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausnahmemöglichkeit⁶ vom Verbotstatbestand entgegen.

Bei dem Erlass der WSG-VO und bei der vorläufigen Sicherung von künftigen Wasserschutzgebieten handelt es sich um raumbedeutsame Maßnahmen i.S. des § 4 Abs. 1 Ziffer Raumordnungsgesetz - ROG - i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziffer 6 ROG. Die für den Erlass der WSG-VO bzw. der vorläufigen Anordnung zuständige Stelle ist eine Stelle i.S. des § 4 Abs. 1 Ziffer 1 ROG, die an die Ziele der Raumordnung gebunden ist.

Zur Ausräumung des Zielverstoßes hat die untere Wasserbehörde des LRA RNK beim Regierungspräsidium Karlsruhe sowohl für den Erlass der WSG-VO in der erweiterten Abgrenzung wie auch zu deren vorläufigen Sicherung einen Zielabweichungsantrag vom VRG für den Rohstoffabbau im Bereich des RNK-VRG 14 gestellt.

Wegen weiterer Ausführungen und Begründungen des Zielabweichungsantrages wird auf die Unterlagen zum Zielabweichungsantrag verwiesen.

2. Verfahren und Äußerungen

Zu den beantragten Zielabweichungen hat die höhere Raumordnungsbehörde mit Schreiben vom 28. März 2017 folgende Institutionen angehört:

Verband Region Rhein-Neckar, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW (UM) - Ref. 54(Boden und Altlasten, Grundwasserschutz und Wasserversor-

⁶ In der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 26.07.1977 zum Wasserschutzgebiet „Schwetzinger Hardt“ ist in § 3 Ziffer 2 geregelt, dass die zuständige Wasserbehörde im Einzelfall von den Verboten der Schutzgebiets-VO Ausnahmen zulassen kann, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, insbesondere, wegen besonderer Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Durch die vorläufige Anordnung sollen die Regelungen der o.g. WSG-VO auch für den vorgesehenen Erweiterungsbereich des WSG gelten.

gung), Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau BW (WM) - Ref. 34 (Rohstoffwirtschaft und Ressourcensicherung), Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau BW - Ref. 53 (Raumordnung und Flächenmanagement), Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau BW - Ref. 54 (Regionalplanung, Energiewende), Regierungspräsidium Freiburg (RPF) - Ref. 94 (Landeshydrologie und – geothermie), Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 96 (Landesrohstoffgeologie), Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK) - Ref. 51 (Recht und Verwaltung), Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 52 (Gewässer und Boden), Bürgermeisteramt Schwetzingen (Standortgemeinde des VRG für den Rohstoffabbau), Fa. Heinrich Krieger KG (Pächterin⁷ der Fläche des VRG für den Rohstoffabbau und Interessentin zur Rohstoffgewinnung von Kiesen und Sanden im fraglichen Bereich).

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wurden zudem der Grundstückseigentümer der Fläche – Landesbetrieb ForstBW – sowie der Industrieverband Steine und Erden BW e.V. (ISTE) gehört.

Im Sinne einer Sachverhaltsaufklärung holte die höhere Raumordnungsbehörde zu einzelnen Stellungnahmen wiederum Stellungnahmen einzelner bereits im Verfahren beteiligten Institutionen ein (z.B. beim VRRN, beim RP Freiburg - Referate 94 und 96). Zudem wurden die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis sowie der ZWK um Stellungnahme gebeten.

Zusammenfassend wurden in den Stellungnahmen im Wesentlichen folgende Aspekte angesprochen:

- **Bedeutung der Rohstofflagerstätte**

(u.a. Qualität des Rohstoffes, Bedeutung für die regionale Versorgung, fehlende Alternativen in räumlicher Nähe)

vorgetragen durch: VRRN, RPF - LGRB Ref. 94, Fa. Heinrich Krieger KG, ISTE

⁷ Lt. den der höheren Raumordnungsbehörde vorliegenden Informationen steht der zwischen dem Landesbetrieb ForstBW und der Fa. Heinrich Krieger KG im Februar 2015 geschlossene Pachtvertrag über den Abbau von Kies und Sand im fraglichen Gebiet unter dem Vorbehalt, dass die für den Abbau erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigung erteilt wird. Die Durchführung eines hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens wurde nach Auskunft des LRA RNK bislang von der Fa. Heinrich Krieger KG nicht beantragt. Als vorbereitende Maßnahme wurde allerdings im Jahr 2015 ein sogenanntes Scoping-Verfahren nach dem Umweltverwaltungsgesetz i.V.m. dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz durchgeführt.

- **Bedeutung der Wasserbewirtschaftung und Trinkwasserversorgung**
(u.a. Qualität des Grundwassers, hohes Wasserdargebot, gute natürliche Geschütztheit des Grundwassers, bestehende Wasserrechte, Gefährdungsrisiko durch den Rohstoffabbau)

vorgetragen durch: UM - Ref. 54, RPF - LGRB Ref. 96, RPK - Ref. 51 und Ref. 52, Stadt Schwetzingen

- **Nachfragen**
zur Erforderlichkeit des Umfangs bei den bestehenden Wasserrechten,
zur Erforderlichkeit der geplanten WSG-Abgrenzung,
zur geplanten Zonierung,
zu möglichen Alternativen bei der Trinkwassergewinnung im Reserveschutzgebiet „Hockenheimer Rheinbogen“

vorgetragen durch: WM - Ref. 54, VRRN, Fa. Heinrich Krieger KG

- Der VRRN hat in seiner Stellungnahme darüber hinaus vorgeschlagen, einen Kompromiss zwischen den Belangen des Grundwasserschutzes und denen der Rohstoffsicherung zu suchen. Es solle geprüft werden, ob durch geeignete vorsorgende technische Maßnahmen bzw. Auflagen für das Abbauunternehmen eine Rohstoffgewinnung auch innerhalb der geplanten Erweiterungszone des Wasserschutzgebietes gestattet werden könne.

Zu den Äußerungen im Einzelnen wird auf die dieser Entscheidung beigefügten Stellungnahmen⁸ verwiesen.

II.

Gem. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 24 Landesplanungsgesetz kann die höhere Raumordnungsbehörde eine Abweichung von Zielen der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

⁸ VRRN, UM - Ref. 54, WM - Ref. 54, RPF - ForstBW, RPF - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – Ref. 94 u. 96, RPK - Ref. 51 u. Ref. 52, Stadt Schwetzingen, Rechtsanwaltskanzlei Ralf Neumann für Fa. Heinrich Krieger KG, ISTE, ZWK, LRA RNK - Untere Wasserbehörde

Die vorgenannten Voraussetzungen für die Zulassung der Zielabweichung vom Vorranggebiet für den Rohstoffabbau für die vorläufige Anordnung nach § 52 Abs. 2 WHG liegen vor.

1. Raumordnerische Vertretbarkeit

Die Zulassung der Zielabweichung ist raumordnerisch vertretbar.

Im Rahmen der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit den Belangen der Wasserwirtschaft ist für die höhere Raumordnungsbehörde entscheidungserheblich,

- dass die Maßnahme, für die die Zielabweichung beantragt wurde, im beantragten Umfang zur Sicherung bestehender Wasserrechte seitens der höheren Raumordnungsbehörde für erforderlich angesehen wird,
- dass die Bedeutung wasserwirtschaftlicher Belange vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit seitens der höheren Raumordnungsbehörde höher eingestuft wird als die Belange der Rohstoffversorgung, und
- dass es sich bei der vorläufigen Anordnung nach § 52 Abs. 2 WHG um eine Maßnahme handelt, die zeitlich auf max. 4 Jahre befristet ist⁹ und die sich auf das Rohstoffvorkommen selbst nicht nachteilig auswirkt. Das Rohstoffvorkommen bleibt erhalten; dessen Nutzbarkeit bleibt damit grundsätzlich bestehen.

Dazu im Einzelnen:

1.1 Erforderlichkeit

Die Kriterien zur Abgrenzung des künftigen Wasserschutzgebietes einschließlich der Zonierungen ergeben sich aus den Unterlagen zum Zielabweichungsantrag selbst (Erläuterungsbericht des Antragstellers, Hydrologisches Abschlussgutachten des LGRB vom 25.07.2016) sowie aus den Stellungnahmen des LGRB im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens (Schreiben vom 11.05.2017 und E-Mail vom 15.05.2017), der Stellungnahme der ZWK vom 07.06.2017 sowie der Stellungnahme des Antragstellers vom 09.06.2017.

⁹ Gemäß § 52 Abs. 2 WHG tritt die vorläufige Anordnung spätestens nach Ablauf von 3 Jahren außer Kraft. Diese Frist kann um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

Die erforderliche Erweiterung und künftige Zonierung des Wasserschutzgebietes wurde nach Ausführung der ZWK zunächst modelltechnisch auf der Grundlage der der ZWK am 24.11.2000 wasserrechtlich gestatteten Entnahmemengen von bis zu 16 Mio. m³ Grundwasser/Jahr abgegrenzt. Für die weitere, fachtechnische Abgrenzung waren vor allen Dingen die Aufteilung der genehmigten Entnahmemenge auf die Brunnen, der Schichtenaufbau des Bodens und Randeinflüsse ausschlaggebend.

In der Gesamtschau der Informationslage aus der Antragsbegründung des Antragstellers sowie den Stellungnahmen des Antragstellers, des LGRB und der ZWK zu den im Zielabweichungsverfahren vorgetragenen Äußerungen von Beteiligten lässt sich für die höhere Raumordnungsbehörde die Erforderlichkeit der Gebietsabgrenzung und der Zonierung nachvollziehen. Wesentlicher Maßstab für die Erforderlichkeit ist für die höhere Raumordnungsbehörde der Schutz der durch den wasserrechtlichen Bescheid des RPK vom 24.11.2000 gewährten Entnahmemenge für das Wasserwerk „Schwetzinger Hardt“. Die im hydrogeologischen Abschlussgutachten des LGRB vom 25.07.2016 vorgenommene fachtechnische Abgrenzung des Wasserschutzgebietes spiegelt das tatsächliche Einzugsgebiet der bestehenden Wassergewinnungsanlagen des ZWK auf der Grundlage der im Jahr 2000 gewährten Wasserrechte wider. Die Nebenbestimmung III.10 des wasserrechtlichen Bescheides vom 24.11.2000 verpflichtet den ZWK zur Beantragung der Neuabgrenzung des WSG.

Im Rahmen der Anhörung wurde von verschiedenen Beteiligten die Frage aufgeworfen, inwieweit die wasserrechtlich genehmigte jährliche Entnahmemenge, die bislang nicht ausgeschöpft wurde, erforderlich ist. Hierauf geht der ZWK in seiner Stellungnahme vom 07.06.2017 ein und begründet die Erforderlichkeit für die höhere Raumordnungsbehörde nachvollziehbar. Wie aber bereits weiter oben ausgeführt, bemisst sich für die Raumordnungsbehörde die Erforderlichkeit danach, dass das Einzugsgebiet für den Umfang der im Jahr 2000 verliehenen Wasserrechte zu schützen ist.

Die Frage, inwiefern für die Sicherstellung der Wasserversorgung durch den ZWK am Standort des Wasserwerkes „Schwetzinger Hardt“ die im bisherigen Umfang bewilligten Entnahmemengen erforderlich sind, wird die zuständige Wasserrechtsbehörde im Rahmen der Antragstellung zur Neuerteilung entsprechender Wasserrechte nach dem Auslaufen der bestehenden Wasserrechte zum

31.12.2025 zu beurteilen haben. Im Rahmen dieses Verfahrens wird auch das regionalplanerische Ziel des Vorranggebietes für den Rohstoffabbau zu beachten sein, sofern es zum entsprechenden Zeitpunkt noch verbindlich ist.

Möglicherweise wird im vorgenannten Verfahren auch der Aspekt einer möglichen Grundwasserförderung im Bereich des Reserveschutzgebietes „Hockenheimer Rheinbogen“, der im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens von einigen Beteiligten angesprochen wurde, zu vertiefen sein. Durch Rechtsverordnung des LRA RNK vom 05.12.1980 wurde zugunsten der ZWK ein Wasserschutzgebiet zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der zukünftigen Trinkwassergewinnungsanlage „Hockenheimer Rheinbogen“ festgesetzt. Wasserrechte zur Entnahme des Grundwassers liegen nicht vor und sind bislang nicht beantragt. Es ist auch keine Infrastruktur zur Wassergewinnung und -verteilung vorhanden. Somit ist das Grundwasservorkommen aus diesem Bereich zur Sicherstellung der Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des ZKW weder kurz- noch mittelfristig nutzbar und kann daher nicht innerhalb des Zeitraumes der bestehenden Wasserrechte für das Wasserwerk „Schwetzinger Hardt“ verfügbar gemacht werden. Als alternatives, aktivierbares Gewinnungsgebiet scheidet das Wasserschutzgebiet „Hockenheimer Rheinbogen“ daher nach Beurteilung der höheren Raumordnungsbehörde aktuell aus. Für weitere Begründungen wird auf Stellungnahme des Antragstellers vom 09.06.2017 und die Stellungnahme der ZWK vom 07.06.2017 verwiesen.

1.2 Bedeutsamkeit der Lagerstätte für die regionale Rohstoffversorgung

Nach Plansatz 5.2.3 Landesentwicklungsplan 2002 BW (LEP) sind in den Regionalplänen regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Bereiche für den Abbau bzw. zur Sicherung von Rohstoffen festzulegen. Hierbei handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung. Nach der Begründung zum LEP sollen die Abbaubereiche in Kombination mit den Sicherungsbereichen dafür Sorge tragen, dass sich sowohl Abbaunternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von rund 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den ausgewiesenen Bereichen der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat bzw. durch anderweitige Nutzungen nicht verhindert werden darf.

Der Verband Region Rhein-Neckar hat zur Sicherstellung der kurz- und mittelfristigen Versorgung der Region mit wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffen Vorrang-

gebiete für den Rohstoffabbau festgelegt. Bei seiner Bedarfsberechnung ist der Regionalverband von einem Zeitraum von 30 Jahren ausgegangen. Außer den bereits genehmigten Rohstoffflächen werden Vorranggebiete auch für potenzielle Erweiterungsflächen bzw. für Neuaufschlussflächen festgelegt. Nach der Begründung zu Plansatz 2.4.2.1 ERP RN sind die Vorratsflächen „so dimensioniert, dass sie den aus der erwarteten Mengentwicklung resultierenden Rohstoffbedarf abdecken können. Die Abgrenzungen basieren auf einer groben Abschätzung des künftigen Flächenbedarfs, bei der die durchschnittliche rohstoffgruppenspezifische Fördermenge der vergangenen 15 Jahre als jährliche Förderrate der kommenden 15 Jahre inklusive der lagerstättengeologisch begründeten Zuschläge des Rohstoffsicherungskonzeptes Baden-Württemberg zu Grunde gelegt wurden.“

Für die Gruppe „Rohstoffe für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag“ hat der VRRN für den baden-württembergischen Teilraum einen Flächenbedarf von 273 ha ermittelt. In der Raumnutzungskarte sind im baden-württembergischen Teilgebiet des Verbandes 275 ha als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau festgelegt worden.

Das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau RNK-VRG 14, das zur Versorgungssicherung der oben genannten Rohstoffgruppe beiträgt, hat eine Größe von rund 33 ha und ist fast vollständig von der geplanten Erweiterung des Wasserschutzgebietes „Schwetzinger Hardt“ betroffen. Im Falle des kompletten Wegfalls dieser Lagerstätte entstünde für den baden-württembergischen Teilraum eine Deckungslücke von rund 12 %.

Die Rohstofflagerstätte mit einer nutzbaren Mächtigkeit von etwa 30 m weist Kiese und Sande des Rheins auf. Diese Rohstoffe finden vornehmlich als hochwertige Betonzuschlagstoffe Verwendung. Gleichwertige alternative Rohstofflagerstätten stehen im baden-württembergischen Teilraum des Verbandsgebietes nach Aussage des LGRB derzeit nicht zur Verfügung. Bei Betrachtung der Rohstoffuntergruppe „Kiese und Sande“ würde im Falle des Wegfalls der kompletten Lagerstätte für den baden-württembergischen Teilraum eine Deckungslücke von ca. 20 % entstehen.

Seitens der Fa. Heinrich Krieger KG wird im Zielabweichungsverfahren vorgetragen¹⁰, dass in einer ersten Abbaustufe (Flächenumfang 24,5 ha) auf der Fläche des Rohstoffvorranggebietes, für die das Unternehmen seit 2015 Vorbereitungen für ein entsprechendes Genehmigungsverfahren trifft, eine Rohstoffgewinnung und damit Rohstoffversorgung für einen Zeitraum von rund 20 Jahren möglich sei.

Der VRRN trägt in seiner Stellungnahme zum Zielabweichungsantrag vor, dass ein gänzlicher Verzicht auf den fraglichen Abbaustandort „Schwetzinger Entenpfuhl“ möglichst vermieden werden sollte.

Wie der ISTE in seiner Stellungnahme vom 09.05.2017 ausführt, müssen für den Fall, dass der Rohstoffbedarf innerhalb der Region nicht aus regionalen Vorkommen befriedigt werden kann, die Rohstoffe aus anderen Räumen über weitere Strecken zugefahren werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Rohstoffsicherungssituation schon derzeit im größeren Umkreis angespannt ist und die Region Rhein-Neckar in erheblichem Umfang auf den „Import“ von Kiesen aus dem mittleren und südlichen Oberrhein, dem Elsass und der Pfalz angewiesen ist. Diese Transporte verursachen erhebliche Emissionen und Kosten, die sich bei den Bauvorhaben niederschlagen.

Wie sich aus den vorherigen Ausführungen ergibt, hat das vom Zielabweichungsantrag betroffene Vorranggebiet in der Gesamtschau aus quantitativen und qualitativen Aspekten eine große Bedeutung für die regionale Rohstoffversorgung im baden-württembergischen Teilraum.

1.3 Bedeutsamkeit wasserwirtschaftlicher Belange

Nach Plansatz 4.3.1 LEP BW ist in allen Teilräumen des Landes eine ausreichende Versorgung mit Trink- und Nutzwasser sicherzustellen. Nutzungswürdige Vorkommen sind planerisch zu sichern und sparsam zu bewirtschaften, Trinkwassereinzugsgebiete großräumig zu schützen und für die Versorgung geeignete ortsnahe Vorkommen vorrangig zu nutzen.

Plansatz 4.3.2 LEP BW gibt vor, dass Grundwasser als natürliche Ressource flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern ist und dass insbesondere die großen Grundwasservorkommen in der Rheinebene aufgrund ihrer besonde-

¹⁰ Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Ralf Neumann vom 12.05.2017

ren Bedeutung für die Wasserversorgung des Landes nachhaltig zu schützen und zu sichern sind.

Die vorgenannten Regelungen sind als Ziele der Raumordnung im LEP festgelegt.

Mit der vorgesehenen Maßnahme der vorläufigen Anordnung, für die die Zielabweichung beantragt wurde, wird den raumordnerischen Zielsetzungen zur Wasserwirtschaft entsprochen. Die im hydrogeologischen Abschlussgutachten des LGRB vom 25.07.2016 vorgenommene fachtechnische Abgrenzung des Wasserschutzgebietes spiegelt das tatsächliche Einzugsgebiet der bestehenden Wassergewinnungsanlagen des ZWK auf der Grundlage der im Jahr 2000 gewährten Wasserrechte wider. Durch die Verläufige Anordnung soll das bereits für die Wasserversorgung genutzte Grundwasservorkommen geschützt werden.

Die Schutzwürdigkeit und Bedeutung des hier in Rede stehenden Grundwasservorkommens ergibt sich nicht nur aus dem Umstand bestehender Wasserrechte. Nach Ausführung des LGRB in seinem Schreiben vom 11.05.2017 ergibt sich die große Bedeutung des Trinkwassererschließungsgebietes „Schwetzinger Hardt“ für den Großraum Mannheim-Heidelberg-Schwetzingen aus *„dem hohen Wasserdargebot in Verbindung mit der hohen Grundwasserqualität und der guten natürlichen Geschütztheit des Wasservorkommens“* und weiter *„Die Geschütztheit des Grundwassers resultiert daraus, dass weite Teile des Einzugsgebietes bewaldet sind und mögliche Beeinträchtigungen bislang nur von weit entfernten Gebieten ausgehen, wo z.B. Schadstofffahnen über Sanierungsbrunnen abgefangen werden.“*

1.4 Gesamtabwägung

Gemäß Plansatz 5.2.4 (G) LEP sind bei der Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen für den Rohstoffabbau die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen (...) der Wasserwirtschaft (...) mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.

In der Begründung zum LEP heißt es dazu, dass der Rohstoffabbau eine Raumnutzung ist, die im Verhältnis zu anderen Raumnutzungen grundsätzlich gleichwertig ist. Sie erhält ihr Gewicht erst durch die planerische Entscheidung über die

Ausweisung eines Abbaubereichs oder eines Sicherungsbereichs. Wie bereits unter I.1 ausgeführt, waren aus regionalplanerischer Sicht für die Festlegung des Vorranggebietes für den Rohstoffabbau vor allen Dingen die günstige verkehrliche Erschließbarkeit, die zentrale Lage im Ballungsraum, das einzige Rohstoffvorkommen von Kiesen und Sanden des Rheins innerhalb des baden-württembergischen Teilraums des Verbandsgebietes sowie die vergleichsweise geringen ökologischen Konflikte in Bezug auf die Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt von Bedeutung. In seiner Stellungnahme vom 13.04.2017 im Zielabweichungsverfahren führt der VRRN aus: „Wäre dem Verband Region Rhein-Neckar die geplante Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes „Schwetzinger Hardt“ bereits während der Planaufstellung bekannt gewesen, hätten die Belange des Grundwasserschutzes bzw. der Trinkwasserversorgung (...) mit einem höheren Gewicht in den Abwägungsprozess zwischen den Erfordernissen der Grundwassersicherung und der Rohstoffsicherung eingestellt werden können.“

Der Rohstoffabbau würde bis zur Offenlegung des Grundwassers zunächst als Trockenabbau und anschließend in Form einer Nassauskiesung erfolgen. Hierdurch würde ein rund 16 ha grundwassergespeistes Gewässer (Baggesee) entstehen. Mögliche Schadstoffeinträge in das Gewässer bedingen ein Gefährdungsrisiko für das Grundwasser, das für die Trinkwassergewinnung gefördert wird. Nach den Ausführungen des LGRB im Schreiben vom 11.05.2017 würde die Anlage eines „Baggersees“ des Weiteren Veränderungen bei den Anströmverhältnissen der Brunnengalerie des Wasserwerks „Schwetzinger Hardt“ verursachen. Dieses hätte wiederum zur Folge, dass sich das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage ausdehnen würde und zwar auf besiedelte Bereiche der Stadt Hockenheim. *„Daraus ergäben sich zusätzliche, heute nicht bestehende ungünstige Nutzungsüberlagerungen für den Trinkwasserschutz.“*

Auf der Grundlage der der höheren Raumordnungsbehörde vorliegenden Informationen wird dem Schutz des Grundwasservorkommens und der bestehenden Trinkwassergewinnung unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit Vorrang vor der regionalen Rohstoffversorgung mit Kiesen und Sanden im Baustoffbereich eingeräumt.

2. Grundzüge der Planung

Eine Verletzung der Grundzüge der Planungskonzeption des ERP zum Rohstoffabbau und zur Rohstoffsicherung in der Region Rhein-Neckar wird für den hier zu beurteilenden Einzelfall durch die höhere Raumordnungsbehörde nicht gesehen.

Die Auswahl und der Flächenumfang der im ERP festgelegten Vorranggebiete für den Rohstoffabbau erfolgte für die jeweiligen Teilräume in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen nach unterschiedlichen Kriterien, aufgrund unterschiedlicher landespolitischer und landesrechtlicher Vorgaben. Rheinland-Pfalz beispielsweise verzichtet im Unterschied zu Baden-Württemberg und Hessen auf einen quantitativen, am Bedarf orientierten Ansatz. Beim quantitativen Ansatz gibt es zudem Unterschiede zwischen Baden-Württemberg und Hessen bei den Zeiträumen, für die der Bedarf ermittelt wird. Nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde stellt der quantitative Aspekt der Rohstoffkonzeption keinen Grundzug der Planung des einheitlichen Regionalplans dar.

Aber selbst für den Fall, dass man den quantitativen Aspekt, der für die Ermittlung des Umfangs des Flächenbedarfs im baden-württembergischen Teilraum angelegt wurde, als Grundzug der Planung ansehen wollte, kann die höhere Raumordnungsbehörde keine Verletzung erkennen. Die Nutzbarkeit der Rohstofflagerstätte wird durch die vorläufige Anordnung, für die die Zielabweichung ausgesprochen wird, max. für einen Zeitraum von 4 Jahren blockiert. Die regionalplanerische Zielsetzung der regionalen Rohstoffkonzeption, nämlich die Sicherstellung der kurz- und mittelfristigen Versorgung der Region mit wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffen durch die Festlegung von Vorranggebieten für den Rohstoffabbau für einen Zeitraum von etwa 15 Jahren wird im Falle eines Abbauverbotes durch eine vorläufige Anordnung nach § 52 Abs. 2 WHG nicht dauerhaft in Frage gestellt werden.

Auch für den Fall, dass das Vorkommen dauerhaft nicht zur regionalen Roh- und Baustoffversorgung zur Verfügung stünde, wird keine Verletzung der Grundzüge der (teil)regionalen Rohstoffkonzeption gesehen. Sofern innerhalb des baden-württembergischen Teilraumes der dort entstehende Bedarf nicht gedeckt werden kann, könnte auch noch auf andere Vorkommen aus anderen Teilen der Region (aus dem linksrheinischen und aus dem hessischen Gebiet) zurückgegriffen werden. Selbst im möglicherweise entstehenden Erfordernis, im baden-württembergische Teil Betonzuschlagstoffe aus Gebieten von außerhalb der Region Rhein-Neckar einzuführen, kann

die höhere Raumordnungsbehörde darin keine Verletzung des Grundzugs der regionalen Rohstoffkonzeption erkennen.

III.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 2 Landesgebührengesetz.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, Klage erhoben werden.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1 erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Baden-Württemberg zu richten. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Frist zur Einlegung nur gewahrt, wenn dieser innerhalb der genannten Monatsfrist beim Verwaltungsgericht in Karlsruhe eingeht.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Susanne Friede